

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41

Ausgegeben Danzig, den 18. August

1922

101

Verordnung

betr. die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (G.-Bl. S. 91) wird folgendes verordnet:

Die Unterstützung ist von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 28,00 M,
2. für weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 22,50 M.

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Dreifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) für den Ehegatten 13,00 M,
- b) für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . 11,25 M.

Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Sätzen.

Diese Verordnung tritt am 14. August 1922 in Kraft.

Danzig, den 11. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

